



Angelika Jackwerth.

### Bei Kapitalanlagen droht Verjährung! Verbraucherzentrale berät geschädigte Anleger

Wer in Produkte des Grauen Kapitalmarktes investiert hat – z. B. geschlossene Fonds wie Immobilien-, Medien- und Schiffsfonds oder auch Windkraft- oder Flugzeugfonds – und durch mangelhafte Anlageberatung finanziell geschädigt worden ist, sollte seine Unterlagen prüfen: Bestehen ernsthafte Zweifel daran, rich-

## verbraucherzentrale

### Niedersachsen

tig beraten worden zu sein, besteht möglicherweise Handlungsbedarf: „Denn bei Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung gilt eine kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist, die zum Jahresende abläuft“, sagt Angelika Jackwerth, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Damit können Umstände, die dem Anleger schon länger bekannt sind, die Verjährung auslösen. Bei Kenntnis in 2011 droht beispielsweise Verjährung zum 31. Dezember 2014. Liegt der Abschluss schon zehn Jahre zurück, droht sogar die absolute Verjährung. Die 10-jährige Höchstfrist beginnt mit dem Vertragsschluss und endet auf den Tag genau zehn Jahre später.

„Wir raten deshalb allen betroffenen Anlegern, sich wegen dieser komplizierten

Rechtslage anwaltlich beraten zu lassen, um gegebenenfalls noch rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten“, sagt Rechtsanwältin Jackwerth. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass ein einfaches Schreiben an die Gegenseite die Verjährung nicht hemmt.

Eine Rechtsberatung speziell zum Grauen Kapitalmarkt finden Betroffene in der Verbraucherzentrale in Braunschweig. Gemeinsam mit der Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Angelika Jackwerth, kann in einem kostenpflichtigen Beratungsgespräch ausgelotet werden, welche Chancen und Möglichkeiten noch bestehen, Fehlentscheidungen zu korrigieren.

Öffnungszeiten: Mo + Do 10-18 Uhr und Di 10-14 Uhr (Langer Hof 6, Braunschweig).